

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird. Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Das Statistische Bundesamt erhebt regelmäßig Daten zur Kindeswohlgefährdung. 2019 wurden 55.500 Fälle von Kindeswohlgefährdung verzeichnet. Das sind 10 % mehr Gefährdungsfälle als im Vorjahr. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts von Mai 2020 zeigt, dass während der Corona-Krise kein Anstieg an Kindeswohlgefährdungen verzeichnet wurde. Jugendämter begründen dies jedoch damit, dass in der Krise Kommunikationswege unterbrochen wurden und viele Schulen und KiTas geschlossen waren, weshalb weniger Verdachtsfälle gemeldet werden konnten.

Für Fachkräfte und Berufsheimnisträger*innen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz, Familie und Adoption, Lehrer*innen, aber natürlich auch für die Eltern und Vertrauenspersonen von Kindern ist der Begriff des Kindeswohls von zentraler Bedeutung.

Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es?

1. Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essenziellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen. In der Praxis ist es häufig schwierig zu bewerten, ob eine Vernachlässigung tatsächlich vorliegt. Die Erziehungs- und Umgangsstile können variieren. Die Lage ist von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie vom Gericht einzuschätzen.

Formen von Vernachlässigung:

- Körperliche Vernachlässigung: Unterlassen personensorgeberechtigter oder erziehungsbevollmächtigter Personen der notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet. Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zur körperlichen Vernachlässigung.

- Emotionale Vernachlässigung: Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nichtvorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.
- Erzieherische Vernachlässigung: Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.
- Unzulängliche Aufsicht: Missachtung der Aufsichtspflicht, Allein-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung, unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z. B. die Tür öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte.

2. Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen aber auch Genitalbeschneidungen fallen in diese Kategorie.

Formen der Kindesmisshandlung:

- Seelische Misshandlung: Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.
- Körperliche Misshandlung: Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperrern, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.
- Erziehungsgewalt: Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen“ des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z.B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus. Dazu gehört auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien oder nicht altersgerechten Filmen.

Formen der sexualisierten Gewalt:

- Seelische sexualisierte Gewalt: Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen in Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.
- Körperliche sexualisierte Gewalt: Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtssteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtssteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr.
- Außerdem gibt es noch sexualisierte Gewalt in Form von Kinderpornographie, Kinderprostitution und die sexualisierte Gewalt in Internet.

4. Genitalbeschneidung

Eine weitere Form des Kinderschutzes stellt die Genitalbeschneidung bei Kindern dar. Die Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und verstößt gegen das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit. In Deutschland wird weibliche Genitalverstümmelung bestraft, auch wenn die Mädchen im Ausland beschnitten werden. Weltweit sind mehr als 200 Millionen Frauen davon betroffen - davon leben laut Schätzungen von Terres des Femmes aus dem Jahr 2020 rund 75.000 Mädchen und Frauen in Deutschland. Bis zu 20.000 weitere Mädchen und Frauen in Deutschland sind gefährdet, beschnitten zu werden.

5. Gefährdung des Vermögens

Kommt die unterhaltspflichtige Person seiner Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen nicht oder ungenügend nach, ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB). Damit ist auch das Kindeswohl insgesamt gefährdet. Fehlende Unterhaltszahlungen können die Grundversorgung des Kindes in Gefahr bringen.

Was tun bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung?

Diese Frage stellen sich sowohl Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, aber auch Bekannte und Verwandte der betroffenen Familien. Manchmal werden auch gänzlich außenstehende Dritte auf eine Gefährdung aufmerksam. Zudem drängt die Frage: *„Muss eine Kindeswohlgefährdung immer gemeldet werden?“*

Manche Berufsgruppen haben einen sogenannten „Schutzauftrag“ (§ 8a SGB VIII). Das bedeutet, sie müssen einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung immer nachgehen. Diese Pflicht gibt es für Berufsheimlichnisträger*innen, also zum Beispiel für Ärzt*innen, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Hebammen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Psychotherapeut*innen. Diese Meldung wird bei Fachkräften „Meldung 8a“ genannt. Es gibt sogenannte Checklisten, um eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Zudem sollte immer mindestens eine weitere Fachkraft in den Fall involviert werden, im besten Falle sogar eine „Insofern erfahrene Fachkraft für Kinderschutz“.

Was sollte getan werden:

1. Anhaltspunkte und Fakten prüfen (Checklisten nutzen)
2. Gefährdungsrisiko prüfen, im besten Fall im kollegialen Austausch mit weiteren im Kinderschutz erfahrenen Kolleg*innen
3. Maßnahmen ergreifen: Eltern informieren; ggf. das zuständige Jugendamt informieren

Achtung:

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Um beurteilen zu können, ob eine Gefährdung tatsächlich besteht, muss daher der Einzelfall immer gründlich analysiert werden. Was zu tun ist, entscheidet dann das zuständige Jugendamt bzw. das zuständige Familiengericht.

Wichtige Nummern und Ansprechpartner*innen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung finden Sie in unserem Artikel „Regionale und überregionale Ansprechpartner*innen und Kontaktstellen im Kinderschutz“.

Staatliche Eingriffsmöglichkeiten

Wenn bestätigt wird, dass eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist, muss der Staat eingreifen und das betroffene Kind schützen (Schutzauftrag), wofür ihm gemäß § 1666 Abs. 3 BGB diverse Möglichkeiten zur Verfügung stehen, an die sich die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten zu halten haben:

- Gerichtliche Anordnungen bezüglich der Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe [VerfGH Rheinland-Pfalz, 28.05.2009, VGH 45/08];
- Gerichtliche Anordnungen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen;
- Verbote seitens des Gerichts, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder Orte, an denen sich das Kind befindet, zu meiden;
- Gerichtliche Verbote bezüglich Kontaktaufnahme zum Kind;
- Ersetzung von Erklärungen der elterlichen Sorge;
- Entzug des Sorgerechts [OLG Koblenz, 11.05.2005, 13 WF 282/05].

Welche Möglichkeit individuell zum Tragen kommt, ist abhängig vom Grad der drohenden Schädigung des Kindes. Diese wird anhand der Nachteile beurteilt, welche sich durch das Verhalten der Eltern ergeben können. Dabei ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklung eines Kindes auszugehen, wenn die Kindeswohlgefährdung und die damit einhergehende Schädigung bereits eingetreten sind.

Oftmals ist auch das Jugendamt an dem Verfahren beteiligt und nimmt ausführlich Stellung zu den Erziehungsberechtigten, so dass eine Gefährdungseinschätzung der Personensorgeberechtigten abgegeben werden kann. Insbesondere die Erziehungsfähigkeit wird dabei umfassend untersucht. Der Kinderschutz hat dabei absolute Priorität.